

**Änderungsvereinbarung zum
Gewinnabführungsvertrag vom 29. April 2004**

zwischen der

Conergy AG, Hamburg

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 77717 eingetragenen
Aktiengesellschaft (im Folgenden *Organträgerin* genannt),

und der

**Conergy Services GmbH, Hamburg
(früher: SRE Servicegesellschaft für regenerative Energieprojekte mbH),**

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 79324 eingetragenen
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden *Organgesellschaft* genannt).

Die Organträgerin hält 100% der Anteile an der Organgesellschaft. Die Parteien haben am 29. April 2004 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft vom 18. Juni 2004 und der Hauptversammlung der Organträgerin vom 27. August 2004 durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft am 10. September 2004 wirksam geworden ist.

Beide Parteien wünschen, dass der Gewinnabführungsvertrag geändert wird und vereinbaren daher was folgt:

1. § 1 des Vertrages wird wie folgt neugefasst:

**§ 1
Gewinnabführung**

- (1) *Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführender Gewinn ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 2a Abs. 1 dieses Vertrages und erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß § 2a Abs. 1 dieses Vertrages entnommene Beträge.*
- (2) *§ 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.*

2. § 2 des Vertrages des Vertrages wird wie folgt neugefasst:

**§ 2
Verlustübernahme**

Die Organträgerin ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

3. Nach § 2 des Vertrages werden ein neuer § 2a und § 2b mit folgenden Wortlauten eingefügt:

§ 2a

Bildung und Auflösung von Rücklagen

- (1) *Ungeachtet der in § 1 enthaltenen Verpflichtung zur Gewinnabführung kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Rücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies aus konkretem Anlass bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.*
- (2) *Die Abführung von Beträgen eines etwa zu Beginn dieses Vertrages vorhandenen Gewinnvortrages oder aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet worden sind, dürfen ebenfalls nicht abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.*
- (3) *Die Bildung einer Rücklage für eigene Anteile zu Lasten des abzuführenden Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit hierfür während der Dauer dieses Vertrages gebildete, frei verfügbare Gewinnrücklagen verwendet werden können.*

§ 2b

Fälligkeit

- (1) *Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 1 dieses Vertrages und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig und sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB (in der jeweils gültigen Fassung) zu verzinsen.*
- (2) *Die Organträgerin kann im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtliche zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.*
- (3) *Entsprechend kann auch die Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.*
4. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Vertrages werden wie folgt ersetzt:

Der Vertrag ist für eine feste Laufzeit von fünf Kalenderjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung der Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom [•] 2010 in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert

sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht zuvor unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von einer Partei gekündigt wird.“

Im Übrigen bleibt § 3 Abs. 2 des Vertrages unverändert.

§ 3 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages wird wie folgt ersetzt:

Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Organträgerin nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder der Organträgerin durchgeführt wird.

Im Übrigen bleibt § 3 Abs. 3 des Vertrages unverändert.

5. Diese Änderungsvereinbarung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem diese Änderungsvereinbarung wirksam wird.
6. Im Übrigen gilt der Gewinnabführungsvertrag vom 29. April 2004 unverändert fort.

Hamburg, den [•] 2010

Conergy AG

Conergy Services GmbH